

Richtlinie zur Förderung des Breitensports in der Gemeinde Kolkwitz

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38]) und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz- SportFGBbg) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung vom 25.01.2022 mit Beschluss-Nr.: 003/22 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Förderziele

Die Gemeinde Kolkwitz gewährt nach Maßgabe dieser Sportförderrichtlinie Zuwendungen für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Hauptziele der Sportförderung bestehen dabei darin, den Breitensport zu entwickeln, Sport treibenden Einwohnern – unter besonderer Berücksichtigung der Kinder, Jugend und Senioren – ein attraktives und vielseitiges Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen sowie eine gerechte und transparente Vergabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu gewährleisten. Dabei soll die Sportförderung als freiwillige Aufgabe der Gemeinde Kolkwitz hervorgehoben und der Gleichbehandlungsgrundsatz als zentraler Punkt angesehen werden.

Ferner soll die Eigeninitiative und die Sparsamkeit der Sportvereine gefördert, die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt werden.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

- 2.1 Solange es die finanzielle Situation der Gemeinde zulässt, stellt diese einen jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden Zuwendungsbetrag zur Erfüllung der in Punkt 1 benannten Förderziele zur Verfügung.
- 2.2 Grundvoraussetzung der Leistung der Zuwendungen an die mit einem Förderstatus versehenen Vereine ist das Vorliegen eines bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde, welcher die Vergabe der Fördermittel dem Grunde und der Höhe nach vorsieht.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Gemeinde Kolkwitz jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2.4 Die Förderung erfolgt anhand eines Zuwendungsbescheides.
- 2.5 Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen alle formalen Voraussetzungen erfüllt sein und die Gesamtmaßnahme/das Projekt muss ausfinanziert sein.
- 2.6 Alle durch die Gemeinde gewährten Zuwendungen sind zweckgebunden, d. h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden.
- 2.7 Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen.
- 2.8 Bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit

und der Sparsamkeit anzuwenden.

- 2.9 Vor einer Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie sind die Zuwendungsberechtigten verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) auszuschöpfen, sofern diese bestehen.
- 2.10 Gewerbsmäßig betriebener Sport ist nicht zuwendungsfähig.
- 2.11 Anträge von Vereinen, die einen Mindestanteil von Mitgliedern von 30 % von Kindern und Jugendlichen (0-27) und/oder einen Mindestanteil von 30 % von Senioren (ab vollendeten 60. Lebensjahr) nachweisen, werden bevorzugt gefördert.
- 2.12 Die Zuwendung darf beim Zuwendungsempfänger/Projekträger nicht zu Überschüssen führen. Mit Zuwendungen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
- 2.13 Es sind immer **alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben** anzugeben! Ausnahme ist Förderbereich 3, hier genügt es die Verwendung der Zuwendung aufzuzeigen.
- 2.14 Grundsätzlich nicht förderfähig sind:
- SV-pflichtige Gehälter jeglicher Art
 - Sportbekleidung-, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf
 - Videotechnik, Kommunikationsgeräte
 - Speisen und Getränke

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die
- Im Vereinsregister eingetragen sind
 - Die Gemeinnützigkeit anhand des Freistellungsbescheides vom Finanzamt nachweisen
 - Ihren Hauptsitz in der Gemeinde Kolkwitz haben,
 - Ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend auf dem Gemeindegebiet ausüben
 - Einen geregelten Übungsbetrieb gewährleisten
 - Mitglied im Kreissportbund des Landkreises Spree - Neiße oder im Landessportbund Brandenburg sind
 - Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse gewährleisten können.

4. Verfahrensweise

4.1 Antragsverfahren

Zum Zwecke der Prüfung der Förderfähigkeit haben Antragsberechtigte bis spätestens 30.09. des Vorjahres einen Zuwendungsantrag mit dem Basis- und dem Spezialformular unter Beifügung folgender relevanter Unterlagen:

- Aktuelle Kopie des Vereinsregisterauszuges
- Aktuelle Satzung
- Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides
- Letzter von den Mitgliedern des Vereins beschlossener Kassenprüfbericht

- Beantragte Drittmittel
- Kopie des aktuellen sportstatistischen Erhebungsbogen

bei der Gemeinde Kolkwitz an folgende Adresse einzureichen:

Gemeinde Kolkwitz
SG Hauptverwaltung
Berliner Str. 19
03099 Kolkwitz

Konkretisierungen des Antrages (z. B. beim Kosten- und Finanzierungsplan, Maßnahmebeginn usw.) können bis 2 Monate bevor mit der Maßnahme begonnen wird, erfolgen (schriftlich oder per Mail)

4.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Teil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P).

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst mit der Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides kann durch den Zuwendungsempfänger mittels der Rechtsbehelfsverzichtserklärung schneller herbeigeführt werden.

Ein Beginn mit der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist zuwendungsschädlich.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn kann gesondert im Basisantragsformular gewählt werden. Kommt seitens der Verwaltung keine Ablehnung, innerhalb von 3 Wochen, gilt dieser als genehmigt. Die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bedingt jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Das Risiko im Falle einer Nichtgewährung trägt der Antragsteller.

4.3 Verwendungsnachweis

Die entsprechenden Fristen zur Abgabe des Verwendungsnachweises sind in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Folgende Unterlagen sind zum Verwendungsnachweis einzureichen:

1. Basisformular Verwendungsnachweis
2. Belegliste
3. Kopie von Zahlungsnachweisen (Kontoauszug bzw. Kassenbuchauszug)
4. Ggf. Belege (siehe Förderbereich)

5. Förderbereiche

Förderbereich 1	Übungsleiterentschädigung
Förderbereich 2	Ausrichtung von Sportveranstaltungen
Förderbereich 3	Vereinsarbeit
Förderbereich 4	Betriebskosten und Nutzungsentgelte
Förderbereich 5	Werterhaltungsmaßnahmen
Förderbereich 6	Sportartspezifische Investitionsmaßnahmen

Zu jedem Förderbereich gibt es zum Antrag ein Spezialformular, das zusammen mit dem Basisformular einzureichen ist.

5.1 Übungsleiterentschädigungen

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (hier Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Übungsleiter). Für jeden Übungsleiter kann nur einmal im Jahr eine Zuwendung gewährt werden.

Die der Zuwendung beträgt pro Jahr maximal:

- Je Trainer A/B, studierten Sportlehrer max. 300,00 €
- Je Trainer C, Übungsleiter, Fachübungsleiter, Jugendleiter max. 200,00 €

Dem Antrag sind Kopien der jeweiligen DOSB Lizenzen bzw. entsprechende Abschlussnachweise beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres einzureichen. Die entsprechende Eigenbeteiligung in Höhe von 50 % des Vereins ist nachzuweisen. Für den Nachweis ist das entsprechende Verwendungsnachweisformular sowie eine Belegliste einzureichen.

5.2 Ausrichtung von Sportveranstaltungen

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch in Höhe von 1.000,00 € pro Verein pro Jahr. Gefördert werden folgende Ausgaben für Sport- und Spielfeste:

- Urkunden, Medaillen, Pokale

- Aufwandschädigung für Schieds- und Kampfrichter und Helfer (max. 10 € pro Person und pro Veranstaltung)
- Startgebühren
- Mieten, Gebühren und Abgaben (GEMA, KSK, usw.) sowie eine veranstaltungsbezogene Versicherung
- Medizinische Betreuung
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verwendungsnachweis ist bis zwei Monate nach Ende der Maßnahme mit dem Verwendungsnachweisformular, der Belegliste, den Originalbelegen sowie den Kopien vom Kassenbuch oder dem Kontoauszug vorzulegen.

5.3 Vereinsarbeit in den Bereichen Kinder, Jugend und Senioren

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung ist für die Vereinsarbeit von Sportvereinen für folgende Vereinsmitglieder:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr
- Jugendliche vom 19. bis zum vollendetem 26. Lebensjahr
- Und für Senioren ab dem vollendetem 60. Lebensjahr

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke (Sachkosten) im Bereich der Kinder-, Jugend-, und Seniorenarbeit. Dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Trikots für Kinder, Jugendliche und Senioren, Trainingsutensilien für Kinder, Jugendliche und Senioren u. v. m...

Speisen und Getränke sind nicht zuwendungsfähig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für:

- Jedes Kind und jeden Jugendlichen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr 10,00 €
- Jeden Jugendlichen ab dem 19. Lebensjahr bis zum vollendetem 26. Lebensjahr 5,00 €
- Für jeden Senior ab dem vollendetem 60. Lebensjahr 5,00 €

Der Verwendungsnachweis ist mit entsprechendem Verwendungsnachweisformular, Belegliste und Kopien der Kontoauszüge bis zum 30.03. des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen.

5.4 Miet- und Betriebskosten

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und mit einem Höchstbetrag von max. 2.000,00 € pro Jahr und Verein. Eine Zuwendung erhalten die eingetragenen, gemeinnützigen Vereine, wenn die Sportstätte für die entsprechende Sportart geeignet ist.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Unterhaltung und Betreibung gemieteter/gepachteter oder eigener Sportstätten dienen und von ihrer Entstehung im Bewilligungszeitraum liegen und beim Antragsteller auch tatsächlich anfallen, wie:

- Nutzungsentgelt für gemeindeeigene Sportstätten
- Strom
- Wasser, Abwasser,
- Heizkosten,
- Öffentliche Abgaben (Grundsteuer, Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung, Rundfunkgebühren, GEMA usw.)
- Winterdienst,
- Schornsteinfegergebühren,
- Wartung von technischen Anlagen, Feuerlöschern,
- Einrichtungsbezogene Versicherungen,
- Reinigungs- und Entsorgungskosten.

Nicht zuwendungsfähig sind die o.g. Ausgaben für eine gewerbsmäßige Nutzung. Die anteiligen Ausgaben für den Gewerbebetrieb sind von den Gesamtausgaben abzuziehen. Der prozentuale Anteil ist entweder anhand der aufs Jahr gerechneten Tage oder bezogen auf die Quadratmeterflächen zu berechnen.

Betriebskostennachzahlungen des/der Vorjahre/s sind aufgrund der Jährlichkeit ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Der Antrag auf Zuwendung ist mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Basis- und Spezialformular
- Bei Erstanträgen: Kopien von Eigentumsnachweisen, Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06. des Folgejahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweisformular sowie einer Belegliste und den Originalbelegen einzureichen.

5.5 Werterhaltungsmaßnahmen

Die Zuwendung ist für Maßnahmen, die der Werterhaltung (nicht der Wertsteigerung und keine Investitionen) dienen (Instandsetzung, Reparaturen und Objektpflege). Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 1.500,00 € pro Jahr pro Verein.

Zuwendungsfähige, projektbezogene Ausgaben sind:

- Instandsetzung
- Reparaturen
- Objektpflege
- Rasenregeneration der Rasenspielfläche.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass das Gebäude oder die Sportanlage im Eigentum des Vereines ist, gemietet oder gepachtet ist und dass bei den gemieteten oder gepachteten Gebäuden und Sportanlagen das Einverständnis des Eigentümers zu dieser Maßnahme schriftlich vorliegt.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Basis- und Spezialformular
- Beschreibung und Begründung der Werterhaltungsmaßnahme
- Drei vergleichbare Kostenvoranschläge
- Kopie vom Eigentumsnachweis bzw. Pacht- oder Mietvertrag

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zwei Monate nach dem Ende der Maßnahme bei der Gemeinde mit dem entsprechenden Verwendungsnachweisformular, einer Belegliste, Kopien vom Kontoauszug bzw. Kopie vom Kassenbuch, und den Originalbelegen einzureichen.

5.6 Sportartspezifische Investitionsmaßnahmen an Sportstätten

Zuwendungsgegenstand ist die Förderung von sportartspezifischen Investitionen die Sportvereine an vereinseigenen oder an von der Gemeinde Kolkwitz gemieteten/gepachteten Sportanlagen durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/des Projektes durch den Verein gesichert ist. Für gemietet oder gepachtete Sportanlagen muss eine schriftliche Zustimmung zur Investitionsmaßnahme vorliegen. Bei Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten ist eine Kopie vom Eigentumsnachweis notwendig.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und mit einem Höchstbetrag von maximal 5.000,00 €.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Basis- und Spezialformular FB 6
- Kopie vom Eigentumsnachweis bzw. Pacht- oder Mietvertrag
- Darstellung eventueller Folgekosten und deren finanzielle Absicherung
- Zustimmung des Eigentümers
- Drei vergleichbare Kostenangebote für die Maßnahme
- Begründung der Maßnahme

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme mit dem entsprechenden Verwendungsnachweisformular, einer Belegliste sowie den Originalrechnungen einzureichen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des Breitensports in der Gemeinde Kolkwitz tritt zum 01.01.2022 in Kraft.